**9. Betäuben/Töten von Geflügel**

**9.a.1. Betäuben durch Bolzenschuss**

* Für die korrekte Durchführung der Betäubung und das Verfahren zur Überwachung der Betäubungswirkung verantwortliche Person: Vor- und Zuname.
* Betäubungsgerät 1: genaue Bezeichnung, Hersteller.
* Betäubungsgerät 2: genaue Bezeichnung, Hersteller.
* Nach jedem Arbeitstag ist der Bolzenschussapparat und ggf. das Ersatzgerät (!) grob zu zerlegen und zu reinigen – auch wenn evtl. nur 1 Tier betäubt wurde – bei Bedarf auch öfter.
* Verschlissene oder verbogene Teile sind auszutauschen.
* Wenn sich der Schussbolzen beim senkrecht gehaltenen Gerät der Austrittsstelle nähert bzw. beginnt auszutreten, ist die Rückholfeder und der Dämpfergummi zu tauschen.
* Spätestens alle 2 Jahre und bei wesentlichen Funktionsmängeln unverzüglich ist das Betäubungsgerät vom Hersteller zu überprüfen.
* Die durchgeführten Wartungsmaßnahmen sind im Beiblatt zur Standardarbeitsanweisung einzutragen.
* Die Treibkartuschen sind trocken zu lagern.
* Es sind ausschließlich die vom Hersteller des Schussapparates zugelassenen Treibladungen in der entsprechenden Stärke zu verwenden.
* Am Schlachtplatz muss immer ein einsatzbereites Ersatzgerät (geladen – nicht gespannt) bereitliegen!
* Vor Arbeitsbeginn ist eine Funktionsprüfung vorzunehmen.
* Bei Benutzung von Trichtern sollten die Tiere nicht länger als maximal 1 Minute (Huhn) bzw. 2 Minuten (bei großem Geflügel) vor der Betäubung verbleiben
* Die Ansatzstelle für das Bolzenschussgerät ist auf der Oberseite des Kopfes im Winkel von 90° mit Zielrichtung nach unten
* Nach jedem Schuss ist zu prüfen, ob der Bolzen wieder vollständig in den Schaft einfährt.
* Bei durchdringungsfreien Bolzenschussapparaten ist das Tier innerhalb von 1 Minute durch Entbluten zu töten

© Europäische Union, 2018

**9.a.2. Schlachtung/Blutentzug nach Betäubung durch Bolzenschuss**

* Der Entblutungsschnitt darf erst durchgeführt werden, wenn das Tier sicher bewusstlos ist
* sichere Anzeichen von Bewusstlosigkeit:
	+ unkontrolliertes Flattern der Flügel
	+ ausgestreckte Beine
	+ keine regelmäßige Atmung (Überprüfung zwischen den Beinen)
	+ keine Spannung im Nacken
	+ kein Blinzeln beim Berühren der Augen
* Bei durchdringungsfreien Bolzenschussapparaten ist das Tier innerhalb von 1 Minute durch Entbluten zu töten
* Das Entbluten erfolgt durch Anstechen mindestens einer der beiden Halsschlagadern bzw. der entsprechenden Hauptblutgefäße. (Durch den Entbluteschnitt unterhalb der Ohrscheibe wird die Hauptschlagader durchtrennt und ein rasches, ungehindertes Blut abfließen sichergestellt.)

**9.b.1. Elektrobetäubung mit Elektroden**

Für die elektrische Betäubung müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

* Vorhandensein eines Gerätes zur Impedanzmessung. Damit kann die Betäubung nur betätigt werden, wenn der erforderliche Mindeststromdurchfluss gewährleistet ist
* akustisches oder optisches Signal zur Anzeige der Dauer der Stromeinwirkung
* Anschluss an einen Spannungs- und Strommesser im Sichtfeld der ausführenden Person
* Bei Benutzung von Trichtern sollten die Tiere nicht länger als maximal 1 Minute (Huhn) bzw. 2 Minuten (bei großem Geflügel) vor der Betäubung verbleiben
* Die Stromstärke muss innerhalb der ersten Sekunde mindestens die Werte in der Tabelle („Mindeststromstärke und Dauer bei Elektrobetäubung“) erreichen.

© Europäische Union, 2018

* Die Elektroden werden um den Kopf des Vogels herum, zwischen Auge und Ohr positioniert

**9.b.2. Elektrobetäubung im Wasserbad**

Für die Betäubung im Wasserbad müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

* die Höhe der Wasseroberfläche muss regulierbar sein.
* Die Tiere einer Gruppe müssen entsprechend tief eintauchen. Tiere, die im Wasserbecken nicht betäubt wurden, sind unverzüglich von Hand zu betäuben oder zu töten.
* Das Wasserbecken muss ausreichend groß und tief sein. Die Elektrode muss sich über die gesamte Länge des Wasserbeckens erstrecken.
* Die Tiere und Bügel zum Einhängen müssen für einen guten elektrischen Kontakt nass sein.
* Zur Beruhigung der Tiere sollten sie einige Sekunden vor Eintauchen in das Wasserbad circa 20 Sekunden hängen bleiben (maximal 1 Minute (Huhn) bzw. 2 Minuten (bei großem Geflügel)
* Durch die eingesetzte Stromstärke und Einwirkdauer muss gewährleistet sein, dass die Tiere unmittelbar und bis zu deren Tod in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.
* Bei Betäubung in Gruppen, muss die Spannung zur Erzeugung einer entsprechenden Stromstärke aufrechterhalten werden, damit die Betäubung jedes Tieres gewährleistet ist.
* Es sind geeignete Vorkehrungen für einen guten Durchfluss des Stroms zu treffen.
* Bei der Betäubung oder Tötung müssen innerhalb der ersten Sekunde Mindeststromstärke und Mindestdauer (siehe Tabelle „Mindeststromstärke und Dauer bei Elektrobetäubung“) erreicht werden.

Tabelle: Mindeststromstärke und Dauer bei Elektrobetäubung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Tierkategorie | Elektroden | Wasserbad < 200 Hz |
| Stromstärke  | Dauer | Stromstärke  | Dauer |
| Huhn | 240 mA | 7 Sek. | 100 mA | 4 Sek. |
| Truthuhn/Pute | 400 mA | 250 mA |
| Ente, Gans | 130 mA | 6 Sek. | 130 mA |
| Wachtel | 60 mA | 4 Sek. | 45 mA |

**9.b.3. Schlachtung/Blutentzug nach Elektrobetäubung**

* Der Entblutungsschnitt darf erst durchgeführt werden, wenn das Tier sicher bewusstlos ist
* sichere Anzeichen von Bewusstlosigkeit:
	+ schnelles Zittern der Flügel
	+ ausgestreckte steife Beine
	+ keine regelmäßige Atmung (Überprüfung zwischen den Beinen)
	+ gebogener Hals
	+ kein spontanes Blinzeln oder beim Berühren der Augen
	+ keine Reaktion auf Zwicken oder Stechen am Kamm
	+ keine Lautäußerungen
* nach Betäubung ist das Tier innerhalb von 15 Sekunden durch Entbluten zu töten
* Das Entbluten erfolgt durch Anstechen mindestens einer der beiden Halsschlagadern bzw. der entsprechenden Hauptblutgefäße. (Durch den Entbluteschnitt unterhalb der Ohrscheibe wird die Hauptschlagader durchtrennt und ein rasches, ungehindertes Blut abfließen sichergestellt.)

**9.c.1. Stumpfer Schlag oder Genickbruch**

* Diese Verfahren werden nicht routinemäßig angewendet, sondern nur in den Fällen, in denen keine anderen Betäubungsverfahren zur Verfügung stehen und dürfen in Schlachthöfen nur als Ersatzverfahren für die Betäubung angewendet werden.
* Eine Person darf manuell höchstens 70 Tiere pro Tag durch Genickbruch oder einen stumpfen Schlag auf den Kopf töten.
* Bei Geflügel von mehr als 5 Kilogramm Lebendgewicht dürfen diese Verfahren nicht angewendet werden.

* Stumpfer Schlag: Nach Ruhigstellung des Tieres ist der Kopf auf eine harte Oberfläche zu legen und durch einen Schlag mit einem schweren handlichen Objekt auf der Rückseite des Kopfes zu betäuben

© Europäische Union, 2018

* Genickbruch: Nach Ruhigstellung des Tieres sind die Beine mit der einen Hand und der Hals mit der anderen Hand festzuhalten, sodass die Rückenlinie nach oben zeigt. Durch eine schnelle und feste Bewegung beider Hände auseinander, wobei die Hand am Hals den Kopf scharf nach oben hinten dreht, wird der Hals des Tieres ausgerenkt (siehe Abbildung)

**9.c.2. Schlachtung/Blutentzug nach Stumpfer Schlag/Genickbruch**

* Der Entblutungsschnitt darf erst durchgeführt werden, wenn das Tier sicher bewusstlos ist
* sichere Anzeichen von Bewusstlosigkeit:
	+ unkontrolliertes Flattern der Flügel
	+ ausgestreckte Beine
	+ keine regelmäßige Atmung (Überprüfung zwischen den Beinen)
	+ keine Spannung im Nacken
	+ kein Blinzeln beim Berühren der Augen
* Bei durchdringungsfreien Bolzenschussapparaten ist das Tier innerhalb von 1 Minute durch Entbluten zu töten
* Das Entbluten erfolgt durch Anstechen mindestens einer der beiden Halsschlagadern bzw. der entsprechenden Hauptblutgefäße. (Durch den Entbluteschnitt unterhalb der Ohrscheibe wird die Hauptschlagader durchtrennt und ein rasches, ungehindertes Blut abfließen sichergestellt.)